



Hinweise für Halter, die mit Hunden, Katzen oder Frettchen aus der Ukraine in den Kreis Bergstraße, Hessen einreisen

In Hessen sind die Bedingungen für die Einfuhr von Hunde und Katzen aus der Ukraine durch ihre Halter in einem Erlass des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15.03.2022 geregelt.

Darin sind erleichterte Bedingungen für Hunde, Katzen und Frettchen, die bis max. fünf Tiere in Begleitung ihrer aus der Ukraine geflohenen Halterinnen und Haltern nach Hessen gelangen, aufgeführt. Die genannten Bedingungen gelten jedoch nicht für die Einreise von Heimtieren aus Tierheimen, für Streunertiere sowie bei mehr als fünf mitgeführten Tieren.

Meldung beim zuständigen Veterinäramt:

Grundsätzlich müssen die eingeführten Hunde, Katzen oder Frettchen beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Kontaktdaten für den Kreis Bergstraße:

Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Odenwaldstr. 5, 64646 Heppenheim
E-Mail: vetamt@kreis-bergstrasse.de, Tel. 06252 / 15 5977, Fax-Nr. 06252 / 15 5928

Folgende Angaben sind bei der Meldung der Tiere erforderlich:

Angaben zur aktuellen Unterbringung im Kreis:

- + Kontaktdaten der aktuellen Wohnanschrift
- + Seit wann sind die Tierhalter hier untergebracht?
- + Leben noch andere Hunde oder Katzen in Haushalt?

Angaben zum Tierhalter:

- + Vor- und Nachname
- + aktuelle Adresse
- + Telefonnummer

Angaben zum Tier:

- + Tierart
- + Alter bzw. Geburtsdatum
- + männlich, weiblich, kastriert
- + Woher (Stadt, Dorf) stammt das Tier und wie war die dortige Lebensweise (reine Wohnungshaltung, Zugang ins Freie, reiner Freigänger)
- + Chipnummer und Datum der Implantation
- + Datum der Tollwutimpfung
- + EU-Heimtierausweis oder ukrainischer Impfpass

Maßnahmen des Veterinärarnates:

Die von meiner Behörde einzuleitenden Maßnahmen sind abhängig, welche tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen (Tollwutimpfung, Chip-Kennzeichnung, Impfpass etc.) die Hunde und Katzen erfüllen.

Vor diesem Hintergrund muss meine Behörde die folgenden Mindestmaßnahmen veranlassen:

1. Nachweislich wirksam gegen Tollwut geimpfte und gechipte Tiere:

Auf eine Titerbestimmung und eine Quarantäne wird verzichtet.

2. Nicht gegen Tollwut geimpfte Tiere, Tiere mit unbekanntem Status oder angeblich geimpfte Tiere, deren Identität nicht sicher festgestellt werden kann:

Die Tiere werden mittels Mikrochip gekennzeichnet, mit einem zugelassenem Tollwutimpfstoff geimpft und ein Heimtierausweis wird ausgestellt. Diese Maßnahmen werden von den hier niedergelassenen Tierärzten durchgeführt. Auf eine Titerbestimmung wird verzichtet.

3. Quarantäne:

Im Zeitraum von 21 Tagen nach der Grundimmunisierung ist eine Quarantänisierung der Tiere erforderlich. Dabei gilt der Tag der Impfung als Tag 0.

Hierbei kann eine Hausquarantäne durchgeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

✚ Während des Zeitraums der Isolierung in Hausquarantäne darf das Tier keinen Kontakt zu anderen Tieren und Menschen außerhalb des eigenen Haushaltes haben.

Kurzfristiges Ausführen des Hundes an der Leine ohne Kontaktmöglichkeiten zu anderen Tieren und Menschen ist im Einzelfall zulässig.

Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, muss im Einzelfall über andere Möglichkeiten einer effektiven Absonderung entschieden werden.